

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 18/68

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. Anni G [REDACTED], I. [REDACTED], Boulevard
S [REDACTED] ●, Dep. ●, Prov. B [REDACTED]/Argentinien,

2. Wolf Emil G [REDACTED], I. [REDACTED], Boulevard
S [REDACTED] ●, Dep. ●, Prov. B [REDACTED]/Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneren, Berlin 31,

[REDACTED] Platz ●,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, von der Mühlen, Born und Dr. Woesner

in der Sitzung vom 23. Januar 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 1. August 1967 wird zu-
rückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten tragen die Kläger.

G r u n d e :

Die Kläger verlangen Entschädigung für den Goodwill eines
Einzelhandelsgeschäfts, das ihr Erblasser in Stolp (Pommern)
besaß. Der jüdische Verfolgte gehörte zu den Honoratioren
der Stadt. Er entschloß sich, mit seiner Familie nach Ber-
lin Übersiedeln. Den ihm nahegelegten Verkauf seines Ge-
schäfts lehnte er ab und löste den Betrieb auf.

Der Goodwill des Geschäfts ist mit seiner Auflösung unter-
gegangen. Es ist im Berufungs Urteil nicht festgestellt und
von den Klägern auch nicht vorgebracht worden, daß der Ver-
folgte mit Rücksicht auf seine Übersiedlung nach Berlin an
sich beabsichtigt habe, sein Unternehmen durch Verkauf zu
verwerten, daß er daran aber durch nationalsozialistische
Gewaltmaßnahmen gehindert worden sei oder daß er eine solche

Hinderung habe befürchten müssen und ihr zuvorgekommen sei (§ 3 Abs. 1 SGB).

Unter diesen Umständen kommt es nicht darauf an, ob der Verfolgte sein Geschäft in späteren Jahren verkauft und damit den Goodwill ververzt haben würde. Der Streitfall liegt anders als der Fall eines Emigranten, der sein Unternehmen oder seine Praxis im Stich lassen muß (RzW 60, 306). Er unterscheidet sich auch von einer Sachlage, bei welcher die durch Auswanderung oder durch Unzug nahegelegte Veräußerung von Eigentum oder Vermögen aus Verfolgungsgründen scheitert (vgl. RzW 65, 167).

Die von der Beschwerde gesehenen grundsätzlichen Rechtsfragen stellen sich deshalb hier nicht. Auch im Übrigen ist kein Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) ersichtlich.

Mai

von der Mühlen

